

Handreichung

Chance statt Lähmung

*Arbeitshilfe des Netzwerks Runder Tisch Kirchenasyl
in der Metropolregion Nürnberg
Fassung vom Oktober 2019*

Inhaltsverzeichnis

Kirchenasyl - ein Weg des Vertrauens	4
Praxis des Kirchenasyls	5
1. Vorbereitung und Einrichtung des Kirchenasyls	6
1.1. Formale Prüfung einer Kirchenasylanfrage	6
1.2. Infrastruktur.....	7
1.2.1. Persönliche Voraussetzungen des/der Asylsuchenden.....	7
1.2.2. Räumlichkeiten	7
1.2.3. Der Unterstützer*innenkreis.....	8
1.2.3.1. Kompetenzen.....	8
1.2.3.2. Aufgaben	8
1.2.3.3. Begleitung der Unterstützer*innen.....	8
1.2.4. Partner-Gemeinden und Vernetzung.....	8
1.2.5. Zusammenarbeit mit weiteren Partnern.....	9
1.3. Öffentlichkeitsarbeit und Kirchenasyl - Kirchenasyl in der Öffentlichkeit	9
2. Durchführung des Kirchenasyls.....	10
2.1. Formalitäten.....	10
2.1.1. Meldung des Kirchenasyls.....	10
2.1.2. Dossier – Erstellung und Reaktionen.....	10
2.1.2.1. Formale Anforderungen und Fristen	10
2.1.2.2. Inhalt.....	10
2.1.2.3. Mögliche Reaktionen auf Dossiereinreichung.....	11
2.1.3. Ermittlungsverfahren gegen Kirchenasylgäste und Kirchengemeinden.....	11
2.1.4. Aufforderung zur Abschiebung	12
2.1.5. Selbständiges Verlassen des Kirchenasyls	12
2.2. Finanzierung des Kirchenasyls.....	12
2.2.1. Spenden und Mittel aus der Gemeinde – Laufende Kosten	12
2.2.2. Staatliche Leistungen zu Lebensunterhalt und Krankheitskosten.....	13
2.3. Herausforderungen und Chancen im Kirchenasylalltag.....	14
2.3.1. Tagesstruktur und Beschäftigung	14
2.3.2. Sprache als entscheidende Integrationshilfe	14

2.3.3.	Regeln und Verhalten im Kirchenasyl.....	14
2.3.4.	Außenkontakte.....	15
2.3.5.	Erkrankung und medizinische Versorgung	15
2.3.6.	Religiosität	15
3.	Einschub: Kurz gefasste Übersicht über relevante Aspekte zur Durchführung eines Kirchenasyls aus Sicht einer Kommunität.....	16
4.	Beendigung und Nacharbeit	18
4.1.	Reguläre Beendigung – Selbsteintritt	18
4.1.1.	Fristablauf.....	18
4.2.	Vorzeitige Beendigung.....	18
4.2.1.	Antrag auf Selbsteintritt, Abt. 36a BAMF	17
4.2.2.	Zustimmung zur Abschiebung ins Dublin-Land	17
4.2.3.	Untertauchen	17
4.3.	Rückkehr in die Gemeinschaftsunterkunft	19
4.4.	Leben nach dem Kirchenasyl	19

Kirchenasyl - ein Weg des Vertrauens

Die Handreichung „*Chance statt Lähmung*“ greift wichtige Aspekte des Kirchenasyls auf, informiert und hilft zur Entscheidung und Durchführung. Vor allem ist sie ein Impuls, Kirchenasyl auch bei längerer Dauer zu gewähren. Die Dauer der meisten Kirchenasyle leitet sich aus der sogenannten Dublin-Regelung ab. Diese besagt, dass Geflüchtete ihren Asylantrag in dem Land stellen müssen, in dem sie die EU erreicht haben. Halten sich Asylsuchende jedoch mindestens ein halbes Jahr legal in der Bundesrepublik auf, können sie nicht mehr in das Ankunftsland zurück überstellt werden.

Viele Geflüchtete haben im Ankunftsland schlimmste Erfahrungen gemacht. Kirchenasyle konnten und können deshalb helfen, die nötige Frist zu überbrücken, um eine Abschiebung mit inhumanen Folgen zu vermeiden.

Zum Standard jedes Kirchenasyls gehört die offene Kooperation mit allen Behörden. Dennoch vertritt das BAMF (Bundesamt für Migration) seit August 2018 den Standpunkt, Geflüchtete im Kirchenasyl seien rechtlich als untergetaucht zu behandeln.

Entziehen sich Asylsuchende den Behörden, verlängert sich die Frist, nach der die Bundesrepublik nicht mehr ins Dublin-Land abschieben darf und selbst in das Asylverfahren einzutreten hat. Sie beträgt dann nicht 6, sondern 18 Monate, sprich eineinhalb Jahre! Dies stellt jede Kirchengemeinde oder Kommunität, die Kirchenasyl gewähren möchte, vor erhöhte Voraussetzungen. Dadurch ist die von Seiten der Politik offenbar erwünschte Verminderung von Kirchenasylen eingetreten.

Verfahrensmäßig gibt es eine Absprache zwischen Staat und Kirchen, nach der für jedes Kirchenasyl ein Dossier einzureichen ist, das den Härtefall begründet. Details erklärt die Handreichung. Das BAMF prüft das Dossier jedoch nur auf Formalien, nicht die humanitären Gründe. Eine Gemeinde muss also entscheiden, ob sie Kirchenasyl trotz der alsbald zu erwartenden Ablehnung gewährt.

Dabei ist Kirchenasyl ultima ratio, d.h. in diesem speziellen Fall die einzig mögliche Überbrückung, um statt Zurückweisung eine Perspektive für den/die Asylbewerber*in zu erreichen: z.B. die Übernahme ins deutsche Asylverfahren, ein Schul- oder Ausbildungsplatz, selten auch eine von der Gemeinde begleitete Rückführung mit Patenschaft und weiterer Unterstützung. Dieses Ziel nach dem Kirchenasyl muss erkennbar sein oder anfangs mit dem*r Anwalt*in und allen Beteiligten entwickelt werden.

Kirchenasylgäste erwecken und brauchen unser Mitgefühl. Sie sind aber keine passiven Opfer, sondern erwachsene, eigenständige, eigenverantwortliche Menschen, die in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt und in dem Wahrnehmen ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden müssen. Die Handreichung gibt auch dazu Anregungen.

Ist das Kirchenasyl nun eine Frage der Dauer, der Einschätzung durch das BAMF oder anderer Aspekte seiner praktischen Durchführbarkeit? Wovon hängt es ab, ob die genannten Bedingungen die Bereitschaft zum Kirchenasyl lähmen oder vielmehr als Chance des Beistands ergriffen werden?

Erwiesen ist tausendfach: Hinter vielen Asylbegehren stehen gravierende oder erschütternde Schicksale, denen die staatliche Asylpraxis nicht immer auf Anhieb gerecht wird. Sie bedarf in solchen Fällen einer gewissen Korrektur, ja eines Widerstands und eines weiter gehenden Beistands für den oder die Zuflucht suchenden Menschen. Darin ist Kirchenasyl - als Mittel der Not und nicht der Wahl - eine bewährte und gesellschaftlich breit anerkannte Form, die unserem demokratischen Rechtsstaat nur gut tut. Ziel des Staates muss es dabei sein, Kirchenasyl nicht zu erschweren, sondern Kirchenasyl überflüssig zu machen.

Es ist der Mensch, der in seiner Not die christlich-humanitäre Motivation der Unterstützer*innen hervorruft, ihm in Angst, oder Verzweiflung wirksam beizustehen, auch ihm zum Recht zu verhelfen, auf das sich unser Staat verpflichtet hat. Kritische Abwägung und rationale Entscheidung sind dazu gefragt. Kirchenasyl ist nicht in jedem Fall nötig oder geeignet. Leider aber doch oft, wobei Möglichkeiten, Plätze und Bereitschaft dafür nicht genug vorhanden sind. Doch in Jesu Beispiel vom Barmherzigen Samariter ist es immerhin einer von dreien, der erkennt, dass er hier gebraucht wird mit dem, was er möglich machen kann.

Kirchenasyl kann nicht angeordnet werden, aber es kann, ja es muss dazu ermutigt werden. Kirchenasyl ist ein Weg des Vertrauens. Es bedarf eines unverfügbaren inneren Prozesses des Mutes, der Kraft, des Willens und der Hoffnung. In ihm geht es darum, Hilfe zu gewähren und darin wiederum selbst als Helfer Beistand zu erfahren. Beistand aus dem Glauben und dem Vertrauen in Gottes Wort und Gebot. Und dies nicht allein, sondern in der Gemeinschaft seiner Gemeinde.

Eine Gemeinde, die die praktischen und menschlichen Notwendigkeiten für ein Kirchenasyl sorgfältig organisiert, zugleich im Vertrauen darauf, dass hier nicht ein eigenes Projekt betrieben wird, sondern dass der Auftraggeber und Verantwortliche Christus ist als Herr seiner Kirche, bekommt einen langen Atem. Sie rüstet sich für einen Weg und ein Ziel, die sich bei aller Mühe oder Dauer als Bereicherung erweisen werden. So inzwischen die Erfahrung vieler Gemeinden.

Gottes Wort und sein Gebot sind sein Anspruch an uns. Vor allem aber sein Zuspruch: *Wenn du dem Bedürftigen in seiner Not beistehst, wirst du selbst sein „wie ein bewässerter Garten und wie eine Wasserquelle, der es nie an Wasser fehlen wird“ (Jesaja 85,11). Im Evangelium spricht Christus: „Ich war fremd und ihr habt mich bei euch aufgenommen. Ich versichere euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder oder für eine meiner geringsten Schwestern getan habt, das habt ihr für mich getan“ (Mt 25,40).* Was könnte es Größeres für eine Gemeinde sein, als dass Christus selbst ihre Hilfe in Anspruch nimmt und darin doch ganz bei ihr ist! Und wenn bei einer dreifach verlängerten Kirchenasylzeit drei Gemeinden sich vernetzen, nehmen sie alle an dieser geistlichen und menschlichen Stärkung teil.

Kann es also die größte Rolle spielen, ob Kirchenasyl ein Jahr länger dauert oder das Bundesamt zumeist eine andere Haltung einnimmt? Die Dauer ist das eine, der lange Atem das andere. Er kommt nicht aus der Gemeinde, sondern von ihrem Herrn. Krisen oder Gegenwind auf diesem Weg bleiben nicht aus. Doch Paulus ermutigt: *„Wir wissen, dass Bedrängnis Geduld bringt, Geduld aber Bewährung, Bewährung aber Hoffnung. Hoffnung aber lässt nicht zuschanden werden, denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den heiligen Geist, der uns gegeben ist“ (Röm 5,3-5).*

Darin klingt an: Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft sind ansteckend. Wo ein Anfang gemacht ist, schließen sich andere an. Der Mensch braucht Vorbilder und die Gemeinschaft. Man muss aber nicht gläubig oder bibelfest sein, auch nicht Gemeinde- oder Kirchenmitglied, um beim Kirchenasyl engagiert mitzutun. Es genügt das Vertrauen, dass Menschlichkeit und Nächstenliebe ihren Lohn in sich selbst haben.

Praxis des Kirchenasyls

Damit die neue Situation und damit die Verlängerung der Kirchenasyle auf längstens 18 Monate gut und engagiert von den Kirchengemeinden bearbeitet und gestaltet werden kann, hat der Runde Tisch Kirchenasyl diese Handreichung erarbeitet. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll und kann stets ergänzt und erweitert werden.

1. Vorbereitung und Einrichtung des Kirchenasyls

1.1. Formale Prüfung einer Kirchenasylanfrage

Nachdem eine Anfrage eines*r Asylbewerbers*in auf Kirchenasyl vorliegt, ist das Ausfüllen und Erstellung der Checkliste für Kirchenasyl die Grundlage, um die Voraussetzungen für das Kirchenasyl angemessen prüfen zu können. Bei den kirchlichen Berater*innen in Bayern ist diese Liste erhältlich.

Hierbei ist die wichtigste Frage: Liegt ein humanitärer Notfall vor?

Um dies zu klären ist von Beginn an die Zusammenarbeit mit dem*r zuständigen Anwalt*in nötig. Nur er/sie kann den Verantwortlichen in der Kirchengemeinde umfassende Akteneinsicht ermöglichen und durch seine/ihre Kompetenz eine Einschätzung des humanitären Notfalls geben. Diese ist Voraussetzung für eine verantwortliche Entscheidung des*r Pfarrer*in bzw. des Kirchenvorstands.

Zwei Dinge müssen hierbei weiter geklärt werden: Liegt im Fall einer Abschiebung ein humanitärer Notfall vor und welche Perspektive hat der/die Geflüchtete nach dem Kirchenasyl hinsichtlich seines/ihres Asylverfahrens in Deutschland?

Ein humanitärer Härtefall liegt vor, wenn dem*r Asylbewerber*in durch seine/ihre Abschiebung Gefahr für Leib, Leben oder schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Der Härtefall soll schon vor dem Kirchenasyl beschrieben werden, diese Beschreibung dient auch als Grundlage für die Entscheidung des*r Pfarrer*in, bzw. Kirchenvorstands und für die Erstellung des Dossiers, das beim BAMF eingereicht wird. Trotzdem muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass viele schwerwiegenden Erfahrungen der Geflüchteten erst mit der Zeit von diesen kommuniziert werden (können).

Die Entscheidung über die Durchführung eines Kirchenasyls auf Basis dieser Beschreibung liegt immer bei der Kirchengemeinde, d.h. in der Evangelischen Kirche beim Kirchenvorstand, bei der katholischen Kirche beim Pfarrer bzw. beim Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung, oder dem Presbyterium in den Freikirchen je nach Kirchenverfassung bei den entsprechenden Gremien und Gemeindeleitungen, etc.. Der/die kirchliche Berater*in sollen bei dieser Entscheidung beteiligt werden und müssen über die Einrichtung des Kirchenasyls informiert sein, damit die Anmeldung des Kirchenasyls beim BAMF akzeptiert wird.

In Kommunitäten und Klöstern wird die Grundsatzentscheidung für Kirchenasyle von der gesamten Kommunität getroffen, da sie auch von der gesamten Kommunität getragen werden muss. Die Entscheidung über eine aktuelle Aufnahme ins Kirchenasyl trifft der/die Prior*in zusammen mit der/den Kommunitäts-Verantwortlichen für Kirchenasyl. Falls besondere Schwierigkeiten abzusehen sind, werden alle betroffenen Kommunitätsmitglieder (die im Ordenshaus Lebenden) in die Entscheidung einbezogen.

Sofern im Ordenshaus nur Frauen leben und auch als Gäste auf Zeit nur Frauen dort mit leben, entschließen sich viele Kommunitäten, nur weibliche Gäste (gegebenenfalls auch mit Kindern) ins Kirchenasyl aufzunehmen.

Kirchliche Ansprechpartner*innen und Berater*innen in bzw. für Bayern:

Für die katholische Kirche ist Frau Rechtsanwältin Bettina Nickel die Ansprechpartnerin und Beraterin, E-Mail: bnickel@kb-bayern.de mit Sitz im katholischen Büro

Für die evang.-luth. Kirche ist Frau Dunckern claudia.dunckern@elkb.de bzw. Frau Henninger susanne.henninger@elkb.de interimsmäßig zuständig mit Sitz in München.

Für die Freikirchen: Andreas Hantschel Rechtsanwalt, VEF-Kirchenasylbeauftragter beim BAMF, E-Mail: ra.hantschel@zfz.de mit Sitz in Frankfurt/M.

Bei den Ansprechpartner*innen und Berater*innen liegen auch entsprechende Formblätter für die Anmeldung des Kirchenasyls vor sowie entsprechende Informationsschreiben der jeweiligen Kirchen zur Durchführung des Kirchenasyls.

Bezüglich des Stellenwerts der Gewissensentscheidung von Pfarrer*in, Kirchenvorstand, oder des zuständigen Gremiums bleibt festzuhalten, dass diese Gewissensentscheidung im rechtlichen Sinne keine Wirksamkeit entfalten kann, weil das Kirchenasyl als solches keinen Rechtsstatus besitzt. Für die persönliche Rechtfertigung der Entscheidung jedoch ist das Gewissen im Sinne der Nächstenhilfe oder Nächstenliebe als christlicher Auftrag sehr wichtig. Bisher scheut die EKD den Schritt zum Bundesverfassungsgericht, inwieweit die persönliche Gewissensentscheidung in der Ausübung des christlichen Glaubens rechtliche Bindung entfalten kann. Mögliche Erfolgsaussichten eines solchen Verfahrens werden sehr unterschiedlich bewertet.

Wegen der hohen Ablehnungsquote von Härtefalldossiers durch das BAMF sollten Entscheidungsgremien schon im Vorfeld klären, ob sie bei Ablehnung des Dossiers das Kirchenasyl ggf. fortsetzen wollen und bereit sind, entsprechende Konsequenzen in Kauf zu nehmen.

Die Konsequenz kann zum einen die Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monaten sein; Im Gerichtsurteil BVerwG 1 C 16.18 vom 08.01.2019 kam es bereits zu einer Unterbrechung der Überstellungsfrist durch eine behördliche Aussetzung der Abschiebung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO.

1.2. Infrastruktur

1.2.1. Persönliche Voraussetzungen des/der Asylsuchenden

Obwohl aufgrund drohender Abschiebung für die Einrichtung eines Kirchenasyls oft wenig Zeit bleibt, ist das persönliche Gespräch zwischen dem potentiellen Kirchenasylgast und dem*r Hauptverantwortlichen für das Kirchenasyl eine wichtige Voraussetzung. Oft ist hier ein*e Dolmetscher*in notwendig.

Wichtige Fragen sind hierbei insbesondere:

- Ist der/die Asylbewerber*in und potenzielle Kirchenasylgast vertrauenswürdig?
- Ist das Kirchenasyl für die Situation des*r Asylbewerber*in grundsätzlich die geeignete Maßnahme? Oder sind andere Hilfemaßnahmen wie Härtefallkommission des Landtages oder Petitionsausschuss geeigneter?
- Liegen besondere Voraussetzungen vor, z.B. Schwangerschaft, bekannte Suizidalität etc., die andere Lösungen nahe legen?
- Sind Traumata oder sonstige persönliche Bedingungen bekannt, aus denen sich besondere Herausforderungen an Unterstützer*innen und/oder Räumlichkeiten ergeben?
- Können ggf. bestehende chronische Krankheiten und deren Folgen gemeistert werden?

1.2.2. Räumlichkeiten

- Bei längeren Kirchenasylen sollten die sanitären Voraussetzungen, insbesondere geeignete Waschgelegenheiten und Duschen angemessen sein. Außerdem ist ein abgeschlossener Bereich für das persönliche Leben des Kirchenasylgasts sehr wichtig.
- Ein entsprechender W-Lan Anschluss ist für den Kirchenasylgast sehr wichtig. Hier kann er/sie Kontakt zu seiner/ihrer Familie und zu seinen/ihren Netzwerken halten. Auch entsprechende Lernprogramme für Sprache und Integration sind über das Internet erhältlich.
- Je größer das für das Kirchenasyl zur Verfügung stehende Gelände ist, desto besser, weil bei langen Kirchenasylen das Thema Tagesrhythmus und Beschäftigung sowie Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien eine wichtige Rolle spielt.

Kommunitäten und Klöster bieten insofern Vorteile, als die Gebäude und Außenbereiche, in denen sich die Kirchenasylgäste aufhalten können, in der Regel weiträumiger sind als Gelände von Kirchengemeinden. Auch ist es leichter, die Kirchenasylgäste in Tagesaktivitäten einzubeziehen und für Besucher*innen der Gäste Übernachtungsmöglichkeiten anzubieten.

1.2.3. Der Unterstützer*innenkreis

Der ehrenamtliche Unterstützer*innenkreis hat bei längeren Kirchenasylen eine besonders wichtige Funktion, da die Betreuung des Kirchenasylgastes aufwändig ist und langen Atem erfordert. Wenn die Belastung für die Durchführung ausschließlich auf dem*r Pfarrer*in und evtl. seiner/ihrer Familie oder auf Einzelnen läge, würde sie schnell zur Überlastung.

Bei der Suche nach ehrenamtlichen Unterstützer*innen bewährt sich die direkte Kommunikation über das in der Kirchengemeinde bestehende Kommunikationsnetzwerk. Ob auch über die örtliche Presse gesucht werden soll, muss gut abgewogen werden. Dazu ist Absprache mit dem Kirchenvorstand oder zuständigen Gremien sinnvoll.

1.2.3.1. Kompetenzen

Als Unterstützer*innen sind Menschen geeignet, die in einer zugewandten, offenen und einfühlsamen Weise auf andere Menschen zugehen können. Besondere Fachlichkeit ist nicht zwingend. Im Unterstützer*innenkreis sollten jedoch unterschiedliche Geschlechter vertreten sein. Darüber hinaus ist es hilfreich, zumindest als Hintergrundunterstützer*innen, rechtlich Bewanderte, medizinische Fachkräfte, Lehrer*innen sowie sozialpädagogisch geschulte Mitglieder zur Verfügung zu haben. Der Fundus an Fachleuten ist in Gemeinden oft groß.

1.2.3.2. Aufgaben

Alltägliche Dinge wie z. B. Einkaufen und Wäschepflege müssen genauso über längere Zeit sichergestellt sein wie soziale Begegnungen, Beschäftigung und Bewegungsmöglichkeiten. Sprachvermittlung in jeder Form sowie das Herausfinden und Fördern von Fähigkeiten, Begabungen und Vorlieben des/der Kirchenasylgäste und deren Einbindung in Alltagsaufgaben gehören zu den dauerhaft zu bewältigenden Aufgaben.

1.2.3.3. Begleitung der Unterstützer*innen

Unterstützer*innen brauchen Entlastung, seien sie ehrenamtlich oder professionell tätig. Günstig sind Orte zum regelmäßigen Austausch der Erfahrungen und Belastungssituationen. So kann gegenseitige Begleitung gewährt werden. Ehrenamtliche sollen aber immer auch hauptamtliche Ansprechpartner*innen haben, die bei der Bewältigung anstehender Herausforderungen behilflich sind. Bei einem Kirchenasyl, das über die gesamte Dauer von 18 Monaten geht, gehören Begrenzung von Zeit und Umfang bei der Übernahme von Aufgaben genauso zur Psychohygiene, wie Pausen zwischen mehreren Kirchenasylen.

Mitarbeit und Engagement der Unterstützer*innen speisen sich oft auch aus geistlichen Quellen. Hier stärkt eine gemeinsame Orientierung am Evangelium die Motivation und setzt Hoffnungskraft frei, die trägt.

Unter Umständen können Konflikt- und Überlastungssituationen entstehen, in denen professionelle Hilfe und Beratung auch von außen nötig ist.

Kontaktadressen sind bei den jeweiligen Dekanaten, bei den Diakonischen Werken und fachspezifischen kirchlichen Einrichtungen zu erhalten.

1.2.4. Partner-Gemeinden und Vernetzung

Es empfiehlt sich andere Kirchengemeinden im Dekanat anzufragen, ob diese bereit wären, die Kirchenasylgäste für eine bestimmte Zeit zur Entlastung der Kirchenasyl gewährenden Gemeinde aufzunehmen. Auf diese Weise entsteht ein sogenanntes „Wanderasyl“. Weiterhin ist es auch für den/die verantwortliche*n Pfarrer*in wichtig, im

eigenen Dekanat Kolleg*innen zu haben, mit denen bei Belastungs- und Krisensituationen ein konstruktiver und vertrauensvoller Austausch stattfinden kann.

*Wanderkirchenasyle bieten den großen Vorteil der Entlastung und Arbeitsteilung, klare Absprachen sind jedoch notwendig. Wanderkirchenasyle werden im jeweiligen Aufenthaltsort angemeldet; der Aufenthaltsort des Kirchenasylgastes sollte dem BAMF immer bekannt sein, der Ortswechsel muss also immer dem BAMF gemeldet werden. Wird der Kirchenasylplatz gewechselt, startet das Kirchenasyl nicht neu. Das Dossier etc. gilt fort, der/die erste Ansprechpartner*in bleibt zuständig.*

Wanderkirchenasyle sind auch zwischen Kommunen und Klöstern denkbar.

Im Dekanat Fürth zwischen einzelnen Kirchengemeinden gibt es bereits seit längerem Kirchenasyl-Verbundnetzwerke. Auch Ideen wie z.B. Kirchenasylwohngewerke wurden bereits in die Tat umgesetzt und können für andere Dekanate Modell stehen¹.

1.2.5. Zusammenarbeit mit weiteren Partnern

Die Berater*innen der Asylsozialberatung von Caritas, Diakonie und unabhängigen Trägern wie dem Bayerischen Flüchtlingsrat oder auch der Freien Flüchtlingsstadt Nürnberg verfügen über ein hohes Maß an Wissen und Kompetenz in der Arbeit mit und Betreuung von Asylbewerber*innen und Flüchtlingen. Oft können sie eine gute Einschätzung der Person und Lage vornehmen, beraten auch über andere Hilfsangebote für Flüchtlinge, die immer vor dem Kirchenasyl geprüft werden sollten.

Die Asylsozialberater*innen sind auch behilflich, wenn es um den berechtigten Bezug staatlicher Unterstützungsleistungen für den/die Asylbewerber*in im Kirchenasyl geht. Wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen wie z.B. Imedana, Solwodi, Jadwiga.

1.3. Öffentlichkeitsarbeit und Kirchenasyl - Kirchenasyl in der Öffentlichkeit

Bereits in der Kirchenvorstandssitzung, in der grundsätzlich über die Durchführung des Kirchenasyls entschieden wird, sollte das Thema Öffentlichkeit und Kirchenasyl angesprochen werden. Viele Gemeinden führen ein sogenanntes "Stilles Kirchenasyl" durch, bei dem über die Gemeinde hinaus keine Öffentlichkeitsarbeit geschieht. Nachdem im Kirchenasyl auch der persönliche Schutz des Kirchenasylgastes im Vordergrund steht, sollte jede Öffentlichkeitsaktion in diesem Zusammenhang gut geprüft werden.

¹ Zum Modellprojekt Wohnwagen kann bei Pfr. Kuno Hauck, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sankt Martin, Fürth, gerne weitere Information eingeholt werden.

2. Durchführung des Kirchenasyls

2.1. Formalitäten

2.1.1. Meldung des Kirchenasyls

Jedes Kirchenasyl muss durch die Kirchenasyl gewährende Gemeinde bzw. Einrichtung beim BAMF **am Tag des Beginns** angemeldet werden unter der E-Mail Adresse **Dossiers32A@bamf.bund.de**.

Gleichzeitig muss der/die kirchliche Ansprechpartner*in - für das BAMF ersichtlich - eine Kopie der Anmeldung erhalten. Bei ihr/ihm ist auch eine Vorlage für die Anmeldung erhältlich.

Wie das BAMF uns mitteilte, sind weitere Meldungen an andere Institutionen nicht notwendig, da das BAMF die Meldung an alle notwendigen Institutionen weitergibt.

Regionale Organisationen, wie z.B. das örtliche Polizeirevier oder bei kleineren Gemeinden der/die Bürgermeister*in vor Ort können weiterhin direkt von den Kirchengemeinden verständigt werden.

Weiterhin sollen der/die zuständige kirchliche Vorgesetzte, z.B. Dekan*in und auch Regionalbischof*in verständigt werden.

Das Einwohnermeldeamt bzw. die Gemeindeverwaltung kann auch informiert werden sowie das Sozialamt, insbesondere auch deshalb, um ggf. die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz beantragen zu können (siehe Ziff. 2.2.2.).

2.1.2. Dossier – Erstellung und Reaktionen

2.1.2.1. Formale Anforderungen und Fristen

Das Dossier beinhaltet die Begründung, warum es sich um einen individuellen Härtefall handelt, und muss mit allen relevanten Unterlagen **innerhalb von vier Wochen nach Meldung des Kirchenasyls beim BAMF eingereicht werden**. Das BAMF versendet nach Eingang der Anmeldung eine **Bestätigung** der Anmeldung, **in der auch das Datum für die Einreichung des Dossiers vermerkt ist**.

Wird das Dossier nicht innerhalb dieser Frist beim BAMF eingereicht, wird die Überstellungsfrist im Rahmen der Dublin III-Verordnung auf 18 Monate verlängert.

Das Dossier muss über den/die jeweils zuständige*n kirchliche*n Ansprechpartner*in für das BAMF eingereicht werden.

Sonderfall: Sollte die sechsmonatige Überstellungsfrist in weniger als sechs Wochen ab Beginn des Kirchenasyls ablaufen, muss das Dossier spätestens zwei Wochen und einen Werktag vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist beim BAMF eingereicht werden. Auch über diesen Termin wird das BAMF informiert.

Sollten all diese Fristen nicht eingehalten werden, verlängert sich die Frist automatisch auf 18 Monate.

2.1.2.2. Inhalt

Im Dossier sollen ausschließlich die Gründe geschildert werden, die entscheidend dafür sind, dass es für den/die Asylbewerber*in **ein außerordentlicher Härtefall** ist, **in das entsprechende Dublin-Land überstellt zu werden**, d. h. im Dossier sollen die **Gründe für die humanitäre Notsituation** nachvollziehbar dargelegt werden, diese sind insbesondere:

- Erlebnisse im Dublin-Land während des ersten Aufenthalts: Je genauer und detaillierter die Schilderung, desto glaubwürdiger ist die Beschreibung. Kalendarische Daten, Orte und Zeug*innen tragen weiter zur Glaubwürdigkeit bei. Es sollte auch dargelegt werden, ob versucht wurde, Abhilfe der Missstände durch Einschaltung von Polizei, Behörden etc. zu erreichen.
- Bei gesundheitlichen Gründen sind fachärztliche Atteste entscheidend, die die Voraussetzungen des § 60 a Aufenthaltsgesetz erfüllen. Außerdem sollte unbedingt die Reisetauglichkeit geprüft werden. Falls fachärztliche Atteste nicht fristgerecht eingereicht werden konnten, können diese nach Rücksprache mit dem BAMF nachgereicht werden.

- Familiäre Beziehungen: Außerhalb der Kernfamilie (Ehegatt*in, minderjährige Kinder) muss neben der Art des verwandtschaftlichen Verhältnisses die besondere Abhängigkeit von Angehörigen aufgezeigt werden, damit die familiären Beziehungen im asylrechtlichen Sinn anerkannt werden. Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften muss deren gemeinsame Geschichte geschildert werden.
- Integration: In Einzelfällen kann auch eine außergewöhnliche Integrationsgeschichte in Deutschland helfen.

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass derzeit **über 90 % der eingereichten Dossiers abgelehnt** werden, d. h. bereits zu Beginn des Kirchenasyls muss damit gerechnet werden, dass durch die Ablehnung des Dossiers eine Verlängerung des Kirchenasyls bis zu 18 Monaten droht.

2.1.2.2. Mögliche Reaktionen auf Dossiereinreichung

Als Reaktionen des BAMF auf die Einreichung des Dossiers bestehen folgende Möglichkeiten:

- **Ablehnung des Dossiers**
Nach ca. zwei Wochen kommt die Beurteilung des Dossiers vom BAMF und das BAMF lehnt das Dossier ab. Der Kirchenasylgast muss daraufhin innerhalb von drei Tagen das Kirchenasyl verlassen. Falls sich der/die Pfarrer*in oder/und Kirchenvorstand bzw. Pfarrgemeinderat entscheidet, das Kirchenasyl fortzusetzen, weil die humanitäre Notlage natürlich weiterhin besteht, sollte dies dem BAMF mitgeteilt werden. Durch den Verbleib im Kirchenasyl gilt der/die Asylbewerber*in aus Sicht des BAMF nun als flüchtig und die Frist bis zum möglichen Selbsteintritt der BRD verlängert sich auf 18 Monate. Inzwischen liegen etliche Urteile von Verwaltungsgerichten vor, die die Auffassung des BAMF zu Flüchtigkeit nicht teilen.² Das Ablehnungsschreiben sollte umgehend an den/die Anwalt*in des Kirchenasylgastes weitergeleitet werden, damit Widerspruch gegen die Fristverlängerung eingelegt werden kann. Leider dauern die Gerichtsentscheidungen relativ lange, so dass man nicht mit frühzeitiger Beendigung des Kirchenasyls rechnen darf.
- **Zustimmung zum Dossierantrag**
In diesem Fall kann der Kirchenasylgast das Kirchenasyl verlassen. Eine Kopie des zustimmenden Bescheides sollte ihm ausgehändigt werden, falls die Polizei ihn überprüft. Der Kirchenasylgast kann zurück in die Unterkunft, in der er vorher war.
- **Fristablauf**
In wenigen Fällen läuft während der Dossierbeurteilung des BAMF die Überstellungsfrist ab. Diesen Fristablauf sollte sich der Kirchenasylgast vom BAMF bestätigen lassen. Erst dann kann er das Kirchenasyl verlassen.

2.1.3. Ermittlungsverfahren gegen Kirchenasylgäste und Kirchengemeinden

Die Staatsanwaltschaft des zuständigen Verwaltungsgerichtsbezirks ist durch das Legalitätsprinzip zur Einleitung von Strafverfolgung verpflichtet, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erhält. Die Anfangsphase eines Dublin-Kirchenasyls wird als Duldungsphase bezeichnet. Sie ist bis zum Beurteilungszeitpunkt des Dossiers durch das BAMF straffrei. Die Staatsanwaltschaft kann ein Ermittlungsverfahren einleiten, wenn ein Kirchenasylgast schon vor dem Eintritt ins Kirchenasyl als flüchtig galt, oder wenn ein Kirchenasyl über die Duldungsphase hinaus von einer Kirchengemeinde weiter geführt wird. Der/die Asylbewerber*in erhält 18 Monate, weil er/sie das Kirchenasyl nach der Dossierablehnung nicht verlassen hat. Der Straftatbestand für den Kirchenasylgast lautet:

² Die BAG Asyl in der Kirche sammelt Gerichtsurteile, die zu der Definition von flüchtig sein und der Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate Stellung beziehen:

<https://www.kirchenasyl.de/portfolio/gerichtsurteile-gegen-die-verlaengerung-der-ueberstellungsfrist-auf-18-monate/>

Illegaler Aufenthalt nach Ausweisung/Abschiebung/Zurückschiebung § 95 Abs. 2 Nr. 1b Aufenthaltsgesetz. Sollte ein Kirchenasylgast von der Staatsanwaltschaft ein derartiges Schreiben erhalten, so sollte sofort Kontakt zum*r Anwalt*in des Kirchenasylgastes aufgenommen werden und das weitere Verfahren besprochen werden.

Bezüglich Ermittlungsverfahren gegenüber Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden und Pfarrer*innen verweisen wir auf das Informationsschreiben des Landeskirchenamts vom April 2017. Hier sind alle Punkte ausführlich erläutert: <https://www2.elkb.de/intranet/node/2482>.

Grundsätzlich ist für die evang.-luth. Landeskirche festzuhalten: Kirchenasylverantwortliche (i.d.R. Pfarrer*innen, im Einzelfall aber auch ein*e einzeln*e Kirchenvorsteher*in) erhalten Rechtsschutz für den Fall, dass gegen sie strafrechtlich ermittelt wird - in der Regel handelt es sich beim Kirchenasyl um den Vorwurf der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt.

Die evangelische Landeskirche übernimmt die Rechtsanwaltskosten nach RVG (keine Honorarvereinbarungen bzw. diese nur nach Absprache), erstattet sie oder zahlt die Rechnung direkt (als Arbeitslohn zu versteuern).

Den Kirchenasylverantwortlichen steht es frei, ob sie im Ernstfall eine*n Rechtsanwalt*in hinzuziehen oder nicht. In der Regel raten wir zumindest bei Wiederholungsfällen eine*n Anwalt*in hinzuziehen.

Zu etwaigen Geldbußen: Die ELKB hat einen kirchenleitenden Beschluss, dass aus Kirchensteuermitteln keine Geldbußen übernommen werden.

2.1.4. Aufforderung zur Abschiebung

Immer wieder erhalten die Kirchenasylgäste eine Aufforderung zu einem bestimmten Termin vor der Kirchentür zu stehen, um für einen gebuchten Abschiebeflug abgeholt zu werden. Wird dieser Aufforderung der Polizei nicht Folge geleistet, tritt u. U. der oben benannte Straftatbestand illegaler Aufenthalt ein. Aus diesem Grund sollte das Schreiben nicht einfach ignoriert werden, sondern der/die Rechtsanwalt*in ist darüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

2.1.5. Selbständiges Verlassen des Kirchenasyls

Kirchenasyl ist kein Gefängnis. Der Kirchenasylgast kann das Kirchenasyl jeder Zeit auf eigene Verantwortung verlassen.

Wichtig ist dabei allerdings zu bedenken:

Der Schutz vor Abschiebung bezieht sich ausschließlich auf die kirchlichen Räume und das Grundstück. Verlässt der Kirchenasylgast das Kirchengrundstück und wird dann von der Polizei kontrolliert, kann dieser in Abschiebehaft genommen werden. Die Polizei kann Asylbewerber*innen aus privaten Räumen jeder Zeit abschieben, da dies als illegaler Aufenthalt gilt. Deshalb ist darauf hinzuweisen, dass Unterbringung von Kirchenasylgästen bei Gemeindegliedern und sogenanntes „Bürgerasyl“ nicht dem Kirchenasyl als bislang immer noch respektiertem Schutzraum entsprechen.

2.2. Finanzierung des Kirchenasyls

2.2.1. Spenden und Mittel aus der Gemeinde – Laufende Kosten

Sofern Leistungen der Sozialhilfe gewährt werden (s. 2.1.5.2.), sind diese in der Regel nicht kostendeckend, so dass Spenden oder Haushaltsmittel, z.B. aus dem Diakoniehauhaltstitel der Kirchengemeinde zur Kostendeckung des Kirchenasyls notwendig sind. Anfallende Kosten sind die des laufenden Lebensunterhaltes, aber auch Anwaltskosten und ggf. Gesundheitskosten.

2.2.2. Staatliche Leistungen zu Lebensunterhalt und Krankheitskosten

Wie in dem Kasten unten ersichtlich, entfällt die Verpflichtung des Staates für Leistungen für den/die Asylbewerber*in im Kirchenasyl nicht generell. An das Sozialamt der zuständigen Gebietskörperschaft kann ein entsprechender Antrag gestellt werden, ggf. in Absprache mit den Asylsozialberater*innen.

<p>Titel: Anspruch auf die vorläufige Gewährung eingeschränkter Leistungen im Asylverfahren</p> <p>Normenkette: AsylbLG § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 4, § 8, § 10a Abs. 1 S. 3</p> <p>Leitsätze: 1 Das so genannte Kirchenasyl ist eine kirchliche Praxis, bei der Hilfesuchende auf dem Gelände einer Kirche oder eines Klosters Aufnahme bzw. Zuflucht finden und dadurch vor dem Vollzug staatlicher Gewalt geschützt werden sollen. Auch wenn sich in der deutschen Rechtsordnung keine Anerkennung des Kirchenasyls findet, wird die Tradition des Kirchenasyls von der Bundesregierung respektiert. (redaktioneller Leitsatz) 2 Erbringt ein Kirchenasyl gewährendes Kloster notfallmäßig Leistungen, führt dies nicht zu einer anderweitigen Bedarfsdeckung im Sinne von § 8 AsylbLG, denn eine Hilfgewährung Dritter im Vorgriff auf eine zu erwartende Leistung des Sozialhilfeträgers lässt die Hilfebedürftigkeit nicht entfallen. (redaktioneller Leitsatz)</p> <p>Schlagworte: Abschiebung, Kirchenasyl, anderweitige Bedarfsdeckung, Asylantrag, Kosovo, Lebensunterhalt</p> <p>Vorinstanz: SG München, Beschluss vom 29.07.2016 – S 45 AY 18/16</p>

LSG München, Beschluss v. 11.11.2016 – L 8 AY 28/16 B ER

Ferner sind Leistungen von den Sozialämtern zu gewähren für medizinische Notfallbehandlung im Krankenhaus, bei chronischen Erkrankungen sowie bei ernsten Akuterkrankungen, die nicht ohne ärztliches Eingreifen zu behandeln sind. In den beiden letztgenannten Fällen muss hierzu jeweils ein Behandlungsschein beim zuletzt zuständigen Sozialamt (letzter Wohnort/Gemeinschaftsunterkunft des/der Asylbewerber*in) angefordert werden. Es kann günstig sein, den Schein vom Sozialamt direkt in die Praxis des /der Behandler*in per Fax schicken zu lassen.

Im Fall einer notwendigen Krankenhausbehandlung ist dort auf die Leistungspflicht des zuständigen Sozialamtes hinzuweisen, sofern Krankenhäuser Kosten nicht aus eigenen Sonderbudgets zu decken bereit oder in der Lage sind.

Festzuhalten ist, dass immer der Kirchenasylgast das Subjekt der Behandlung ist und dies auch beim Leisten von Unterschriften oder bei Anordnungen berücksichtigt werden muss. Ehrenamtliche Unterstützer*innen sollen hier keine Unterschriften oder Aufträge vergeben, da sich daraus komplizierte Haftungsproblematiken ergeben können.

2.3. Herausforderungen und Chancen im Kirchenasylalltag

2.3.1. Tagesstruktur und Beschäftigung

Eine klare Tagesstruktur und entsprechende Aufgaben und Beschäftigungen sind bei lange andauernden Kirchenasylen wichtig und hilfreich. Gemäß seinen Fähigkeiten und seinen Interessen sollte der Kirchenasylgast in die Arbeiten und Aktivitäten der Kirchengemeinde einbezogen werden, z.B. Chorsingen, Rasenmähen, Gemeindeveranstaltungen, Unterstützung des*r Meßner*in, gemeinsame Aktionen mit der kirchlichen Jugendarbeit etc.

Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten, Hometrainer, Fitnessgeräte sowie auch Spiele, Filme oder Bücher tun dem Kirchenasylgast gut. Bewährt haben sich Wochen- und Tagespläne, die dem Tag eine Struktur geben.

Aufgrund von traumatisierenden Erlebnissen leben Kirchenasylgäste durchaus unter starken psychischen Belastungen. Oft sind im Herkunftsland noch Familienmitglieder, die weiter unter Krieg und Verfolgung leiden. Dies alles führt dazu, dass die Anfälligkeit für Depressionen und Antriebslosigkeit ein häufiges Problem von Kirchenasylgästen ist, vor allem, wenn sie länger im Kirchenasyl untergebracht sind.

***Selbstwirksamkeitskräfte stärken:** Das Kirchenasyl bietet Gelegenheit, Ängste und Druck zu bearbeiten und Räume zu schaffen, damit der Kirchenasylgast seine Eigenverantwortung wiederfinden und seine Selbstwirksamkeitskräfte stärken kann, um nach dem Kirchenasyl selbstständig Lebensverantwortung wahrnehmen zu können.*

Folgende Fragestellungen können in diesem Zusammenhang besprochen werden:

Was braucht er/sie, um im Kirchenasyl zur Ruhe zu kommen?

Was braucht er/sie, um Kraft zu schöpfen?

Welche Anforderungen stellen sich nach dem Kirchenasyl für den Kirchenasylgast und wie kann die Zeit im Kirchenasyl als Vorbereitung für die Zeit danach genutzt werden?

Es ist wichtig, die Kirchenasylgäste nicht auf die Opferrolle und die Rolle des Hilfeempfängers festzulegen.

Das Kirchenasyl bietet für den Gast wie auch für die Kirchengemeinde eine große Chance, die Kultur des*r Anderen kennenzulernen. In geschütztem kleinen Rahmen oder auch bei größeren Veranstaltungen in der Gemeinde, bei Gottesdiensten oder Festen, kann der Kirchenasylgast seine Ideen mit einbringen und so von seiner Kultur und Heimat erzählen.

2.3.2. Sprache als entscheidende Integrationshilfe

Wichtig sind engagierte Helfer*innen, die einfache Konversation mit dem*r Geflüchteten machen und solche, die eher planmäßigen Deutschunterricht machen können. Es gibt viele kostenlose Apps fürs Handy (z.B. Babbel), die zum Lernen der Sprache genutzt werden können. Auch die Sprachbücher, die in den Integrations Sprachkursen Verwendung finden, sind zum Sprachenlernen sehr geeignet. Zusätzlich unterstützen Lesematerialien wie (Kinder-)bücher und Zeitungen oder Radio und Fernsehen das Erlernen der Sprache.

2.3.3. Regeln und Verhalten im Kirchenasyl

Damit das Zusammenleben in den Räumlichkeiten, in denen das Kirchenasyl stattfindet, gut funktioniert, sind Regeln notwendig. Oft gibt es im Gemeindehaus eine Hausordnung. Hier ist es sinnvoll, von Anfang an mit dem Kirchenasylgast zu klären, welche Regelungen unbedingt eingehalten werden müssen. Insbesondere Themen wie: Rauchen, Umgang mit Alkohol und welche Konsequenzen das Verlassen des Kirchengrundstücks hat, müssen unbedingt geklärt werden. Absprachen, z. B. über die Mülltrennung oder den Gebrauch der Heizung sind wichtig, um Konflikte vorzubeugen.

2.3.4. Außenkontakte

Kirchenasylgäste brauchen soziale Netzwerke in und außerhalb der Kirchengemeinde. Es tut der Person im Kirchenasyl gut, wenn sie von Familienangehörigen, Freund*innen oder Landsleuten besucht wird und Kontakt in die Heimat halten kann. Gute technische Voraussetzungen für Handy- und Internetnutzung sind dafür unerlässlich.

2.3.5. Erkrankung und medizinische Versorgung

Viele Kirchenasylgäste sind gesundheitlich belastet und bei fast allen liegen traumatische Erlebnisse vor, die sie auf Grund ihrer Erfahrungen auf der Flucht oder im Heimatland durchleiden mussten.

Medizinische Notfälle müssen von Krankenhäusern behandelt werden. Zu Behandlungskosten s. 2.2.2.

Wenn Kirchenasylgäste damit drohen sich selbst zu verletzen oder von Selbsttötung sprechen, ist dies unbedingt und umgehend ernst zu nehmen und sofort ärztliche Hilfe zu organisieren, z. B. durch das Anrufen der Notfallambulanz der örtlichen stationären Psychiatrie. Obwohl auch aus dem Krankenhaus abgeschoben wird, ist zu bedenken, dass ärztliche Hilfe in solchen Fällen im Vordergrund steht. Gemeinsam mit dem*r Rechtsanwalt*in und dem*r Arzt*in sollte das weitere Vorgehen besprochen werden. Die Information der zuständigen Ausländerbehörde und Beantragung eines Abschiebeschutzes ist eine wichtige Möglichkeit, vor allem, wenn Transportfähigkeit des Kirchenasylgastes nicht gegeben ist,

Weiterhin ist darauf zu achten, dass bei Asylbewerber*innen auf Grund ihrer Fluchterlebnisse auch ansteckende Krankheiten vorliegen können. Hier empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Gesundheitsamt.

Sinnvoll ist, schon vor dem Krankheitsfall im Kirchenasyl abzuklären, welches medizinische Umfeld am Ort vorhanden ist. Gibt es Ärzt*innen in der Gemeinde, die zu Rate gezogen werden können? Idealerweise gibt es ein kleines medizinisch gebildetes Team, das ggf. Krankheitssituationen fachlich einschätzen kann. Möglicherweise besteht ein Medizinisches Flüchtlingsnetzwerk oder auch eine Ambulanz für Geflüchtete an der örtlichen Klinik. Ausbildungskliniken haben oft bessere finanzielle Bedingungen und es besteht im Einzelfall die Möglichkeit, nötige Behandlungen kostenlos oder günstiger zu erhalten.

Für die Ausstellung eines Behandlungsscheins ist immer das Sozialamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person auch vor Beginn des Kirchenasyls gefallen ist.

2.3.6. Religiosität

Die Religion des Kirchenasylgastes ist immer zu respektieren. Das gilt für die Beachtung der jeweiligen Feiertage und Bräuche, z.B. Einhaltung von Gebetszeiten, und es trifft genauso auf die Auswahl der Lebensmittel zu.

Zwar sind Kirchenasylgäste grundsätzlich eingeladen, am religiösen Leben der Gemeinde oder Gemeinschaft teilzunehmen, in der sie mitleben. Es ist aber dem Kirchenasylgast selbst überlassen, ob er/sie sich am religiösen Leben beteiligt oder nicht. Gegenseitige Erwartungen sollten eindeutig benannt und frühzeitig geklärt werden.

Bei langanhaltenden Kirchenasylen kommt es vor, dass ein Kirchenasylgast seelsorgerliche Hilfe und Unterstützung braucht. Falls gewünscht, müssen ggf. Seelsorger*innen der jeweiligen Religion oder Konfession hinzugezogen werden.

3. Einschub: Kurz gefasste Übersicht über relevante Aspekte zur Durchführung eines Kirchenasyls aus Sicht einer Kommunität / eines Klosters

Hilfreiche Aspekte zur Ausgestaltung eines Kirchenasyls bietet die folgende kompakte Übersicht, die aus den Erfahrungen einer Kommunität / klösterlichen Gemeinschaft erwachsen ist.

Perspektive der Kommunitäten/Klöster

- o günstiger und wünschenswerter Rahmen
 - § Kirchenasyl wird als gesamtgemeinschaftliche Aufgabe gesehen
 - § mehr als ein Gast im Kirchenasyl
 - § mehrere beteiligte Schwestern als Unterstützerinnen

- o Prioritäten für die Gäste:
 - § Erwerb von Sprachkenntnis
 - § Gewöhnung an einen strukturierten Alltag
(bei Traumatisierten nicht von vorneherein gegeben)
 - § Stabilisierung (bei den meisten Gästen ist eine Traumatisierung zu erwarten)
 - § Gestaltung des Kirchenasyls in Hinblick auf eine sinnvolle und realistische Zukunftsperspektive

- o Ausgestaltung des Alltags
 - § Mit Hilfe der Gäste (4-5 Std/Tag) in unterschiedlichen Arbeitsgebieten
Hier bieten Kommunitäten vermutlich eine größere Breite an Möglichkeiten.
Die Auswahl der Arbeitsgebiete orientiert sich zunächst an der Fähigkeit und Bereitschaft des jeweiligen Arbeitsteams, einen Gast zu integrieren. Nach Eingewöhnung ins KA kann auf spezifische Fähigkeiten und Wünsche des Gastes eingegangen werden. Eine unserer Frauen bat z.B., in der Küche mitzuarbeiten, um ihre Kochkenntnisse zu erweitern. Bei langandauernden Kirchenasylen ist es auch sinnvoll, die Arbeitsgebiete zu wechseln.
 - § Einladung zum Mittagessen an 5- 6 Tagen/ Woche, ansonsten eigene Essensversorgung/Kochen
(Mittagessen mit der Kommunität dient der Kommunikation und der Vertiefung der aktiven und passiven Sprachkenntnisse; eigenes Kochen dient der Verbindung mit der eigenen Kultur, der Selbstwirksamkeit und der Möglichkeit, durch Einladung selbst Gastfreundschaft auszuüben)
 - § Nachmittags: Eigengestaltung und Angebote verschiedener Tätigkeiten (Sprache üben, Freizeitaktivitäten, Eingehen auf Wünsche...)
Unsere derzeitigen Gäste sind sehr motiviert, Neues zu lernen. Als sie z.B. eine Schwester stricken sahen, wollten sie das auch lernen.
 - § Einladung in Gottesdienste und Gebetszeiten
(wird je nach Person und Religion unterschiedlich angenommen; einige unserer muslimischen Gäste zündeten z.B. gern in unserer Kapelle eine Kerze für ein Gebetsanliegen an. In jedem Fall Gelegenheit, miteinander in Dialog über die je eigene Religion und wichtige Rituale zu kommen.)

- o Priorität für das begleitende Team:
 - Es hat sich bewährt, 2 Hauptverantwortliche/ Hauptbezugspersonen zu benennen, die sich auch gegenseitig vertreten können.

- § Beachtung der eigenen Grenzen
- § angemessene Einbeziehung mehrerer Schwestern und auch Personen aus dem örtlichen Helferkreis in verschiedene Aufgaben (Deutschunterricht, Spiele, Sprache üben, Spaziergänge, Basteln, miteinander Kochen, Einkaufen ...)
- § Kontakt halten zu dem/ den Helfer*innen, über die der Gast zu uns gekommen ist (Besuche durch die Helfer*innen; Vorbereitung für die Zeit nach dem KA)

o Ausgestaltung:

- § regelmäßige Gespräche im Unterstützer-Team über Fragen und Entwicklungen, gemeinsame Absprachen
- § regelmäßige Information an die Leitung
- § angemessene Informationen an die Gesamtgemeinschaft

4. Beendigung und Nacharbeit

4.1. Reguläre Beendigung – Selbsteintritt

Rechtzeitig vor dem Selbsteintrittstermin Deutschlands sollte der/die Rechtsanwalt*in beim BAMF nachfragen und eine Bestätigung für den Fristablauf beim BAMF anfordern. Erst wenn die schriftliche Bestätigung des BAMF an den/die vertretenden Rechtsanwalt*in oder an den Kirchenasylgast geschickt wurde, kann dieser das Kirchenasyl verlassen. Er sollte dabei aber auf jeden Fall eine Kopie der BAMF-Bestätigung mit sich tragen, um diese im Falle einer Polizeikontrolle vorzeigen zu können. Falls zu Beginn der Selbsteintrittsfrist keine schriftliche Bestätigung des BAMF vorliegt, sollte der/die vertretende Rechtsanwalt*in beim BAMF nachfragen.

4.1.1. Fristablauf

Grundsätzlich wird nach Ablauf der Dublinfrist dazu geraten, die Kirchenasylgäste nicht sofort in die Unterkünfte zurückzuschicken. Wichtig ist es, das Schreiben des BAMF abzuwarten, in dem erklärt wird, dass die Überstellungsfrist abgelaufen ist und nun eine Entscheidung im nationalen Verfahren erfolgt. Der/die begleitende Anwalt*in sollte bereits vor dem Ende der Dublinfrist an das Gericht schreiben, dass die Überstellungsfrist bald abläuft.

4.2. Vorzeitige Beendigung

4.2.1. Antrag auf Selbsteintritt, Abt. 36a BAMF

Unabhängig vom Ausgang des Dossierverfahrens kann während des Aufenthaltes im Kirchenasyl jederzeit ein Antrag auf Selbsteintritt vom Kirchenasylgast oder dem*r vertretenden Rechtsanwalt*in an das BAMF gestellt werden. Zuständig ist dann folgende E-Mailadresse: Ref32CPosteingang@bamf.bund.de

Dies ist sinnvoll, wenn neue, den Selbsteintritt der BRD in das Asylverfahren unterstützende Tatsachen entstanden sind, wie Atteste über den gesundheitlichen Zustand des Kirchenasylgasts oder z. B. veränderte politische Verhältnisse im Dublin-Land. Entsprechende Nachweise sind mit einem Antrag auf Selbsteintritt an das zuständige Referat zu mailen. Der Antrag kann entweder vom Kirchenasylgast oder seinem*r beauftragten Anwalt*in gestellt werden. Der/die Berater*in und Ansprechpartner*in für Kirchenasyl ist für das Stellen eines solchen Antrags nicht autorisiert.

4.2.2. Zustimmung zur Abschiebung ins Dublin-Land

Nachdem 18 Monate ein sehr langer Zeitraum sind, kann während des Kirchenasyls noch einmal geprüft werden, ob bei einer Abschiebung ins Dublin-Land u. U. nicht doch die Möglichkeit bestünde, schneller zu einer Asylenerkennung zu kommen.

Durch den Aufbau von Kontakten zu Kirchengemeinden und sozialen Einrichtungen im Dublin-Land oder zu Partnerstädten im Dublin-Land oder über politische Kontakte, kann ein Kirchenasylgast bei einer sogenannten „Freiwilligen Rückkehr“ eventuell Hilfe und Unterstützung erhalten. Dies Vorhaben muss dem BAMF mitgeteilt werden, es ist aber von Seiten des BAMF hierzu keine direkte Unterstützung vorgesehen. Da die Behörden des Dublin-Landes eine Zusammenarbeit mit den örtlichen sozialen und kirchlichen Trägern ablehnen können, kann eine Aufnahme in der befreundeten Kirchengemeinde oder Partnerstadt u. U. nicht garantiert werden.

4.2.3. Untertauchen

Wie bereits unter 2.2.2. beschrieben, ist das Untertauchen illegaler Aufenthalt in der Bundesrepublik. Wenn Kirchenasylgäste das Kirchenasyl verlassen und dann untertauchen, hat dies auf jeden Fall eine Fristverlängerung auf 18 Monate zur Folge.

4.3. Rückkehr in die Gemeinschaftsunterkunft

Nach Ablauf der Frist ist der Kirchenasylgast rechtlich dazu verpflichtet in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, in der Regel in derjenigen, in der er vorher wohnhaft war. Es ist empfehlenswert, schon kurz vor dem Ende der Aufenthaltszeit im Kirchenasyl mit der Behörde Kontakt aufzunehmen, die die Zuweisung zur letzten Gemeinschaftsunterkunft veranlasst hatte und dort die Rückkehr des*r Asylbewerber*in anzukündigen, damit der Übergang reibungslos funktioniert. Sollte ein anderer Aufenthaltsort, z. B. in dem Ort, an dem das Kirchenasyl stattfand, gewünscht oder sinnvoll sein, so muss dies bei der zuständigen ZAB / Ausländerbehörde beantragt werden. Nachdem es hier u.a. um Kostenübernahme geht, kann eine ZAB einen Wohnortwechsel auch ablehnen.

Sollte die Frist für den Selbsteintritt in das deutsche Verfahren bei Verlassen des Kirchenasyls noch nicht abgelaufen sein, ist der/die Asylbewerber*in im gleichen Status wie vor dem Kirchenasyl und kann von dort jederzeit abgeschoben werden.

4.4. Leben nach dem Kirchenasyl

Bereits während des Kirchenasyls sollte das kommende bzw. angestrebte Asylverfahren in Deutschland in den Blick genommen werden. Nach Beendigung des Kirchenasyls sind Rechtsanwält*innen und Berater*innen von Caritas, Diakonie und anderen Beratungseinrichtungen wichtige Unterstützer*innen, um Geflüchtete während ihres Asylverfahrens in Deutschland zu begleiten.

Die Kirchenasylgäste sollten nach Beendigung des Kirchenasyls sobald wie möglich bei ihrer zuständigen Ausländerbehörde vorstellig werden, um wieder in den Besitz gültiger Ausweisdokumente zu kommen.

Für christliche Asylbewerber*innen, die aus Gründen religiöser Verfolgung einen Asylantrag in Deutschland stellen, gibt es die Möglichkeit eines Glaubenskurses oder ein pfarramtliches Zeugnis. Insbesondere wenn Asylbewerber*innen in Deutschland als Christ*in getauft wurden, und aus diesem Grund Asyl beantragen, ist eine gründliche Vorbereitung auf die Anhörung wichtig. Für iranische Christen gibt es in der Evangelischen Landeskirche Bayern folgenden Ansprechpartner:

Gholamreza Sadeghinejad, Theologisch-pädagogischer Referent

Projektstelle der Evang.-Luth. Kirche in Bayern für die interkulturelle Arbeit mit geflüchteten Christen

c/o Evang.-Luth. Pfarramt St. Markus

Alemannenstr. 40

90443 Nürnberg

Tel. 0911413473; mobil & WhatsApp: 0172 4154 786

E-Mail: gholamreza.sadeghinejad@elkb.de

Abschließend:

Diese Handreichung wurde von einem Arbeitskreis des Ökumenischen Netzwerks „Runder Tisch Kirchenasyl“ in Nürnberg erstellt. In vielen Bereichen gibt es weitere Hilfen und Anregungen aus der Praxis, die auch in die Weiterentwicklung der Handreichung einfließen sollen.

Wir bitten Sie deshalb, uns per Mail Ihre Kommentare und Anregungen zukommen zu lassen. Wir werden Sie in die Handreichung einarbeiten. Kontakt: sekretariat@esg-nuernberg.de

Am Runden Tisch Kirchenasyl wirken Menschen zusammen aus kirchlichen, bürgerschaftlichen und politischen Basisinitiativen sowie Beratungseinrichtungen für Geflüchtete. Mitglieder des Netzwerkes sind u.a.

die Adventgemeinde Nürnberg-Hohe Marter, der AK Asyl der Nürnberger Innenstadtgemeinden, das Café Asyl Erlangen, die Flüchtlingsbeauftragten der Evang.-Luth. Dekanate Erlangen, Fürth und Nürnberg, die Ev.-meth. Kirche der Bezirke Fürth/Erlangen und Nürnberg-Zionskirche, die Evang.-ref. Gemeinde St. Martha Nürnberg, die Freie Evangelische Gemeinde Erlangen, die Freie Flüchtlingsstadt Nürnberg, die Flüchtlingshilfe Nürnberg e.V., Imedana e.V.– Rosa Asyl, die kath. Gemeinde Herz Jesu Erlangen, Klöster und Kommunitäten sowie Ehrenamtliche und Vertreter*innen des Ökumenischen Kirchenasylnetzes Bayern.